

Die neuen MaComp

Ronny Rehbein, Prof. Dr. Dirk Wohler

Inhalt

Aktuelles.....	1
Wesen der MaComp	2
Maßnahmen zur Umsetzung der MaComp.....	2
Wesentliche Compliance-Grundsätze	2
Einbeziehung der Compliance-Funktion.....	3
Fazit	4
Anhang: Inhaltsverzeichnis der MaComp.....	4

≡ Aktuelles

Es gibt mal wieder eine neue Variante der Mindestanforderungen: Nach den MaRisk und den MaRiskVA veröffentlichte die BaFin am 7. Juni 2010 als Rundschreiben 4/2010 die „Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp)“ mit Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2010.

Dem vorangegangen war ein Konsultationsprozess mit den Verbänden, der bereits im Jahr 2009 begonnen hatte (vgl. Axel, Becker; Dirk Wohler: Neue MaComp: Aufwertung der Compliance-Funktion in Banken; in: Bank Praktiker 05/2010; S. 160-166).

Grund für die MaComp sind einerseits die Wünsche vieler Institute auch in diesem Bereich ein einheitliches Regelwerk zu haben, andererseits soll die Compliance-Funktion bewusst gestärkt werden, da diese aus Sicht der BaFin häufig nicht ihrer Bedeutung entsprechend ausgestaltet ist.

Mit den MaComp werden die bisherigen Anforderungen der Aufsicht in ein Dokument integriert und zum Teil erweitert. So werden u.a. die Pflichten der Compliance-Funktion, die Einbindung der Compliance-Funktion in die Prozesse, die organisatorische Einbindung und die fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter der Compliance-Funktion erläutert und auch neue Hinweise zur Best Execution gegeben.



≡ Wesen der MaComp

Die MaComp

- ≡ sind analog dem bekanntem Muster der MaRisk in Module gegliedert.
- ≡ sollen die Pflichten des 6. Abschnittes des WpHG sowie die dazugehörigen Verordnungen und Auslegungen konkretisieren. Es gibt einen Allgemeinen Teil mit Anforderungen an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Module AT 1 – AT 9), der das Anwendungsgebiet sowie die Ziele erläutert und allgemeine Prinzipien zu den Organisations- und Verhaltenspflichten definiert. In einem besonderen Teil werden konkrete Vorschriften und Pflichten zur Compliance-Funktion (Module BT 1 – BT 5) näher erläutert.
- ≡ müssen risikoorientiert umgesetzt sein (Proportionalitätsprinzip)
- ≡ unterliegen der nicht-delegierbaren Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung (AT 4)
- ≡ fordern die Einrichtung einer dauerhaften, unabhängigen, wirksamen, effektiven und prozessbegleitenden Compliance-Funktion, die auch präventiv tätig wird.

≡ Maßnahmen zur Umsetzung der MaComp

Die Maßnahmen sollen sich an dem Vorhandensein von Interessenskonflikten und dem Zugang zu Insiderinformationen orientieren.

Die effektive Durchführung von Kontrollhandlungen muss sichergestellt werden. Hier liegt die Verantwortlichkeit zunächst bei den operativen Bereichen in Form von Selbstkontrollen. Darüber hinaus sind zumindest stichprobenweise zusätzliche Kontrollen durch andere Bereiche (z.B. Handelsabwicklung oder Compliance-Funktion) erforderlich. Beispielhaft aufgeführte Maßnahmen zur Überwachung compliance-relevanter Informationen sind:

- ≡ Vertraulichkeitsbereiche (Chinese Walls), zu denen insbesondere funktionale und räumliche Trennungen, Zutrittsbeschränkungen und Zugriffsberechtigungen gehören.
- ≡ Überwachungsinstrumente wie Beobachtungslisten (watch-list) und/oder interne Sperrlisten für Wertpapiere und Derivate

≡ Wesentliche Compliance-Grundsätze

Es wird betont, dass der Compliance-Beauftragte ein Instrument der Geschäftsleitung und fachlich nur gegenüber der Geschäftsleitung weisungsgebunden ist. Allerdings kann der Vorsitzende des Aufsichtsorgans unter Einbeziehung der Geschäftsleitung - analog zu den MaRisk - direkt beim Compliance-Beauftragten Auskünfte einholen.

Hinsichtlich der organisatorischen Einbindung der Compliance-Funktion ist grundsätzlich eine eigene selbständige Organisationseinheit erforderlich, die direkt dem zuständigen Geschäftsleiter unterstellt und auch nicht an andere Organisationseinheiten angebunden ist. Allerdings gibt es hier organisatorische Erleichterungen in den MaComp, insbesondere wenn eine eigene Organisationseinheit unverhältnismäßig wäre (vgl. die näheren Ausführungen hierzu unter BT 1.1.1. Tz. 4 MaComp).

Der Compliance-Beauftragter ist neben der Wahrnehmung der Compliance-Funktion auch für das Berichtswesen an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan mit vorgegebenen Berichtsinhalten zuständig.

Die Compliance-Funktion ist dabei Bestandteil des Internen Kontrollsystems nach § 25 a KWG.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Mitarbeiter der Compliance-Funktionen in alle für Compliance relevante Informationsflüsse einzubinden bzw. ihnen ist Zugang zu verschaffen.

Die Compliance-Funktion ist kontinuierlich einzurichten, d.h. Überwachungshandlungen haben nicht nur anlassbezogen, sondern auch auf der Grundlage eines Überwachungsplans und in regelmäßigem Turnus zu erfolgen

Die mit der Compliance-Funktion betrauten Mitarbeiter müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse für ihre Aufgaben verfügen, die in den MaComp näher ausgeführt werden (u.a. einschlägige Verwaltungsvorschriften, fundierte Kenntnisse der Wertpapierdienstleistungen und Vertriebsstrukturen, Kenntnis angemessener Prozesse).

Bezüglich der finanziellen Vergütung des Compliance-Beauftragten wird eine Orientierung an der Funktion des Leiters der Internen Revision, des Risikomanagements oder der Rechtsabteilung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens empfohlen.

≡ Einbeziehung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist u.a. bei den folgenden Aufgaben einzubeziehen:

- ≡ Ermittlung der Kriterien zur Bestimmung der Compliance-Relevanz der Mitarbeiter
- ≡ Prozesse zur Ausgestaltung und Prüfung neuer Produkte,
- ≡ Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen, Märkte oder Handelsplätze im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen
- ≡ Festlegung der Grundsätze für Vertriebsziele und Bonuszahlungen für Mitarbeiter im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen
- ≡ Einrichtung der verschiedenen Vertraulichkeitsbereiche
- ≡ Ausgestaltung der Prozesse zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte im Unternehmen,

- ≡ Es bestehen in einem eigenen Modul BT 4 umfangreiche Anforderungen zur bestmöglichen Auftragsausführung hinsichtlich Ausführungsplätzen, Ausführungsgrundsätzen, Bewertungsverfahren und Weiterleitung von Wertpapieraufträgen.
- ≡ Kommunikation mit Handelsüberwachungsstellen der Börsen und Aufsichtsbehörden, soweit diese Compliance-Relevanz aufweist.

≡ Fazit

Viele Anforderungen der MaComp sind zwar nicht neu, sondern wurden nur in ein gemeinsames Rahmenwerk eingebunden. Trotzdem ergeben sich an einigen Stellen neue und verschärfte Anforderungen sowie insgesamt eine höhere Bedeutung bzw. Stärkung der Compliance-Funktion. Deshalb sollten alle Wertpapierdienstleistungsinstitute in einem dokumentierten Prozess die einzelnen Module der MaComp sehr genau analysieren, ihre bisherigen Regelungen überdenken und die neuen Anforderungen der MaComp umsetzen.

≡ Anhang: Inhaltsverzeichnis der MaComp

- AT Allgemeine Organisatorische Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 33 Abs. 1 WpHG
- AT 1 Vorbemerkung
- AT 2 Quellen
 - AT 2.1 Internationale/europäische Quellen und Auslegungen
 - AT 2.2 Nationale Rechtsquellen
- AT 3 Anwendungsbereich
 - AT 3.1 Anwenderkreis
 - AT 3.2 Proportionalitätsgrundsatz
- AT 4 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung
- AT 5 Zusammenarbeit mehrerer Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- AT 6 Allgemeine Anforderungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 33 Abs. 1 WpHG
 - AT 6.1 Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens
 - AT 6.2 Mittel und Verfahren des Wertpapierdienstleistungsunternehmens
- AT 7 Verhältnis §§ 31 ff. WpHG zu § 25a KWG
- AT 8 Aufzeichnungspflichten
- AT 9 Anforderung an das Outsourcing nach § 33 Abs. 3 WpHG
- BT Besondere Anforderungen nach § 31 ff. ff. WpHG
- BT 1 Stellung und Aufgaben von Compliance
 - BT 1.1 Stellung
 - BT 1.1.1 Unabhängigkeit
 - BT 1.1.2 Wirksamkeit
 - BT 1.1.3 Dauerhaftigkeit
 - BT 1.2 Aufgaben der Compliance-Funktion
 - BT 1.3 Verhältnis zur Bundesanstalt

-
-
-
-
-
-
- BT 2 Überwachung von Mitarbeitergeschäften nach § 33b WpHG und § 25a KWG
 - BT 2.1 Mitarbeiterdefinition
 - BT 2.2 Definition von Mitarbeitergeschäften
 - BT 2.3 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 3 WpHG
 - BT 2.4 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 4 WpHG
 - BT 2.5 Organisatorische Anforderungen gemäß § 33b Abs. 5 und Abs. 6 WpHG
 - BT 2.6 Ausnahmetatbestände
 - BT 2.7 Anforderungen gemäß § 25a KWG
 - BT 3 Informationen einschließlich Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 31 Abs. 2 WpHG und § 4 WpDVerOV
 - BT 3.1 Anwendungsbereich
 - BT 3.1.1 Anwendungsbereich / Pflichtenumfang
 - BT 3.1.2 Verhältnis zu § 124 InvG und § 15 WpPG
 - BT 3.2. Zugänglichmachen
 - BT 3.3 Darstellungsvorschriften für an Privatkunden gerichtete Informationen
 - BT 3.3.1 Ausreichende und verständliche Darstellung
 - BT 3.3.2 Aktualität der Darstellung
 - BT 3.3.3 Darstellung von Vorteilen und Risiken
 - BT 3.3.4 Darstellung von Wertentwicklungen
 - BT 3.3.4.1 Vergangenheitsbezogene Angaben
 - BT 3.3.4.2 Zukunftsbezogene Angaben
 - BT 3.4. Steuerliche Hinweise
 - BT 3.5. Übereinstimmung von Werbung und Produktinformation
 - BT 3.6 Angaben mit Bezug zur Aufsichtsbehörde
 - BT 3.7 Dokumentation von Werbemitteilungen
 - BT 4 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen nach § 33a WpHG
 - BT 4.1. Ausübung des Ermessens bei Auswahl der Ausführungsplätze und bei Ausarbeitung der Ausführungsgrundsätze
 - BT 4.2 Inhaltliche Ausgestaltung der Ausführungsgrundsätze
 - BT 4.3 Bewertungsverfahren und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze
 - BT 4.4 Weiterleitung von Wertpapieraufträgen zur Ausführung durch ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen
 - BT 5 Auslegung einzelner Begriffe der §§ 31 Abs. 2 S. 4, 34b Wertpapierhandelsgesetz in Verbindung mit FinAnV
 - BT 5.1. Analyse von Finanzinstrumenten
 - BT 5.2 Information über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthält
 - BT 5.3 Einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden soll
 - BT 5.4 Öffentlich verbreiten und weitergeben
 - BT 5.5 Werbemitteilungen
 - BT 5.6 Sonstige Rechtsbegriffe
 - BT 5.7 Anforderungen gemäß § 31d WpHG und die Übernahme von Reise- und Unterbringungskosten der Finanzanalysten durch Emittenten im Rahmen von Analystenkonferenzen und -veranstaltungen